



Neustädter Kreisblatt.

Preis 3,50 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 15. Juli 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag). Einz.-Gebühr für die ein-
spaltige Zeitungsseite 30 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No O f f i c i a l O f f e n s c h a f t D e s s e n t l i c h e A u s f o r d e r u n g zur

Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zum Reichsnatopfer.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

1. a) die Angehörigen des Deutschen Reiches;
- b) Angehörige außerdeutscher Staaten, die die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach dem 31. Juli 1914 verloren haben, und Staatenlose, die am 31. Dezember 1919 im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt gehabt haben;
- c) Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich am 31. Dezember 1919 im Deutschen Reich dauernd des Erwerbes wegen aufgehalten haben;
falls die zu a bis c Genannten am 31. Dezember 1919 allein oder mit ihrer Ehefrau ein Vermögen von 5000 M. und darüber gehabt haben oder eine Aussforderung zur Abgabe der Steuererklärung erhalten;
2. die nachstehend Genannten, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens:
 - a) inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften aus Aktien, Kolonialgesellschaften, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsbereine, eingetragene Genossenschaften, deren Anteile auf mindestens 50 M. lauten, sowie Kreditanstalten;
 - b) sonstige inländische juristische Personen;
 - c) inländische nichtrechtsfähige Vereine sowie sonstige inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Abgabepflichtiger anzurechnen sind, insbesondere Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit;
 - d) die Eigentümer von inländischem Grund- und Betriebsvermögen oder diejenigen Personen, denen nach Artikel 297 i des Friedensvertrags eine Entschädigung gewährt worden oder zu gewähren ist.
3. wer zur Abgabe der Steuererklärung nach Nr. 1 und 2 verpflichtete zu vertreten hat.

Die Angehörigen des Deutschen Reichs, die sich bereits vor dem 31. Juli 1914 mindestens zwei Jahre ununterbrochen des Erwerbes wegen oder aus anderen zwingenden Gründen im Ausland aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, und noch am 31. Dezember 1919 im Ausland gewohnt haben, sind zur Abgabe einer Steuererklärung nur insoweit verpflichtet, als sie zu den oben unter 2 d bezeichneten Personen gehören. Diese Ausnahme findet jedoch keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland gehabt haben.

Die zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Bezeichnung des vorgeschriebenen Vorbruchs

in der Zeit vom 28. Juni bis 28. August 1920

bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vorbrüche für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden, und zwar, soweit den Steuerpflichtigen Vorbrüche nicht zugesellt worden sind und es sich um die beiden ersten Stücke handelt, kostenlos und, soweit weitere Stücke verlangt werden, gegen Zahlung für jedes weitere Stück. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vorbruch nicht zugesandt worden ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber nur auf die Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, wird mit Geldstrafen zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der eingesetzten Steuer anserlegt werden.

Wer das Reichsnatopfer ganz oder teilweise hinterzieht oder zu hinterziehen versucht oder eine derartige Handlung seines Vorteils wegen begünstigt oder hierbei hilft oder wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder annehmen muss, daß das Reichsnatopfer für sie hinterzogen ist, verheimlicht, absezt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zum dreifachen Betrage der betreffenden Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt sowie die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekannt gemacht werden. Vermögen, das bei der Veranlagung zum Reichsnatopfer vorsätzlich verschwiegen wird, versällt zu Gunsten des Reichs. Sonstige Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über das Reichsnatopfer oder die zugehörigen Verwaltungsbestimmungen können mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 Mt. geahndet werden.

Für die bis zum 30. Juni 1920 auf das Reichsnatopfer bar gezahlten Beträge (§ 41 des Gesetzes) werben 8 vom Hundert unb für die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar gezahlten Beträge 4 vom Hundert als Vergütung gewährt. Die in dem § 30 des Gesetzes über das Reichsnatopfer vorgeschriebene 5 prozentige Verzinsung der Steuer vom 1. Januar 1920 ab hört für den durch die Zahlung getilgten Betrag mit dem Tage der Einzahlung auf.

Neustadt OS., den 8. Juli 1920.

Das Finanzamt.
Dr. Koschel, Regierungsrat.

Barzahlungen auf das Reichsnatopfer.

Nach § 41 des Gesetzes über das Reichsnatopfer vom 31. Dezember 1919 (R.-G.-Vl. S. 2189) ist der Abgabepflichtige berechtigt, Vorauszahlungen auf die noch nicht veranlagte Abgabe zu leisten.

Die Vorauszahlungen müssen durch hundert Mark teilbar sein. Für die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar gezahlten Beträge werden 4 vom Hundert als Vergütung gewährt, d. h. es sind für je 100 Mt. der Abgabe nur 96 Mt. zu zahlen.

Da die veranlagte Abgabe gemäß § 30 des Gesetzes vom 1. Januar 1920 ab mit 5 vom Hundert verzinst werden muß und die Zinsen des ganzen oder Teilbetrages der Abgabe vom 1. Januar 1920 ab nur bis zum Tage der Zahlung berechnet werden, so entsteht für den Steuerpflichtigen bei Vorauszahlungen eine Zinsersparnis und daneben der Vorteil, daß für je 100 Mt. der Abgabe nur 96 Mt. zu zahlen sind.

Die Steuerpflichtigen werden auf diese Vorteile hiermit besonders aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß sie erforderlichenfalls über die Berechnung des Reichsnatopfers, welcher der Vermögensstand am 31. Dezember 1919 zugrunde gelegt wird, während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in den Geschäftsräumen des Finanzamts in Neustadt OS., Promenade Nr. 10, Auskunft erhalten können.

Die Barzahlungen sind bei der Kreiskasse (Finanzkasse) hier selbst — Umtsgerichtsgebäude, Wiesener Straße — zu bewirken.

Die Gemeindebehörden des Kreises werden ersucht, dies in ortssüdlicher Weise bekannt zu machen und die Steuerpflichtigen dementsprechend zu belehren.

Neustadt OS., den 9. Juli 1920.

Das Finanzamt.
Dr. Koschel.

Personen, die eine Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrente beziehen, erhalten vom 1. Juli 1920 ab erhöhte Bulagen. Sie beträgt für Empfänger einer

Invaliden- oder Altersrente monatlich	30 M.	statt bisher 20 M.
Witwen- oder Witwerrente	" 15 "	10 "
Waifrente	" 10 "	bisher keine Bulage.

Die Bulage erhalten nicht:

- 1) Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) eine Rente für Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel oder eine Hinterbliebenenrente beziehen,
- 2) Ausländer, die sich im Ausland aufzuhalten,
- 3) die im § 120 Abs. 2 Satz 2, § 1276 Abs. 1 Satz 2, § 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gemeinden, Armenverbände, Versicherungsträger usw. In diesen Fällen ist von ihnen auf die Rentenquittung der Vermerk zu setzen: Bulage nicht zahlbar.

Die Bulage wird in vollem Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält, z. B. bei Überweisung eines Teiles der Rente an Dritte.

Ruht der Anspruch auf Rente zum vollen Betrage, oder fällt er ganz fort, so entfällt auch die Bulage.

Die Bulage wird nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gewährt; sie ist daher nicht zu zahlen, wenn die Rente nur für einen Teil des Kalendermonats gewährt wird.

Die Bulage wird monatlich im voraus gezahlt. Besondere Bulagequittungen sind nicht erforderlich. Über Rente und Bulage wird nur eine Quittung ausgestellt.

Die Verordnung über die Gewährung von Bulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung vom 21. August 1919 (R.-G.-Bl. S. 1665) tritt am 30. Juni 1920 außer Kraft.

Empfänger einer Invaliden- oder Witwenrente, die nach Maßgabe jener Verordnung eine Bulage erhalten, ohne nach vorstehender Biffer 2 zum Bezug der Bulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Mai 1920 berechtigt zu sein, beziehen ihre bisherige Bulage bis zum 31. Dezember 1920 weiter.

Die Auszahlung der Bulage erfolgt:

- a) für die Waifrentenempfänger auf besondere Anweisung der Landesversicherungsanstalt;
- für die übrigen Rentenempfänger ohne besondere Anweisung;
- b) durch dieselbe Postanstalt, bei der der Rentenempfänger die Rente erhebt.

Eine besondere Benachrichtigung über das Erheben der Bulage erhalten nur die Waifrentenempfänger bezw. deren Vermünder.

Neustadt O.S., den 3. Juli 1920.

Das Versicherungsamt des Kreises Neustadt O.S.

Verwendung von Beitragssmarken zur Invalidenversicherung.

Infolge Neufestsetzung des Wertes der Sachbezüge durch das Versicherungsamt sind vom **1. Juli 1920** ab im Kreise Neustadt O.S. für Hausangestellte (Dienstmädchen und landwirtschaftliche Mägde) und Aderlutscher (Knechte), die neben dem Barlohn auch freien Unterhalt (Rost und Wohnung) erhalten, **ausnahmslos** Beitragssmarken V. Lohnklasse (gelbe) zu verwenden.

Versicherungspflichtige Personen, deren Tagesverdienst mehr als 3,83 M. beträgt, gehören in die V. Lohnklasse. Da der jetzige Wert der freien Station diesen Betrag bereits übersteigt, kommt es also nicht mehr auf die Höhe des gezahlten Barlohnes an. Beitragssmarken der I. bis IV. Lohnklasse dürfen sonach vom 1. Juli 1920 ab für die oben bezeichneten Versicherten nicht mehr verwendet werden.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß vom 1. August d. J. ab nur Marken neuen Wertes verwendet werden dürfen, von denen eine solche V. Lohnklasse 1,40 Mark kostet.

Neustadt O.S., den 8. Juli 1920.

Das Versicherungsamt des Kreises Neustadt O.S.

Nr. 288. Neue Preise für Fleisch- und Wurstwaren.

I.

Der § 1 der Anordnung vom 6. Juli 1920 über Preise für Fleisch- und Wurstwaren erhält folgende Fassung:

Die Höchstpreise bei Abgabe des Fleisches an die Verbraucher werden für 1 Pfund Kind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch sowie für Wurst wie folgt anderweit festgesetzt:

Kindfleisch	9,— Mt.,
Schweinefleisch	10,— Mt.,
Kalbfleisch	8,50 Mt.,
Hammelfleisch	9,— Mt.,
Hammelgelinge	2,30 Mt.,
Rauchfleisch	11,— Mt.,
Knoblauchwurst	9,— Mt.,
Brekwurst	9,— Mt.,
Leberwurst	9,— Mt.,
Kindssleber	4,50 Mt.,
Kalbsleber	9,— Mt.,
Kalbsgelinge	4,50 Mt.,
Ochsenchwanz	3,— Mt.,
Kalbsfüße	0,40 Mt.,
Schweinsfüße	0,60 Mt.,
Suppenknochen	1,— Mt.,
Kindsfüße	0,75 Mt.

II.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Neustadt O.S., den 14. Juli 1920.

Der Kreisausschuss.

Nr. 289.

Erwerbslosenfürsorge.

Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarfs an Arbeitskräften.

Die Zahl der Erwerbslosen hat sich durch Betriebseinstellungen und Einschränkungen in letzter Zeit erheblich erhöht. Es liegt Veranlassung vor, die Arbeitgeber auf ihre Pflicht, freiwerdende Arbeitsstellen dem Arbeitsnachweis zu melden, hinzuweisen. — Vergl. Verordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung vom 17. Februar 1919. — Wiederholte Inserate in den Tageszeitungen, nach denen Arbeitgeber Arbeitskräfte suchen, lassen erkennen, daß den Arbeitgebern diese Verpflichtung nicht durchweg bekannt ist. Eine besondere Bekanntmachung des Arbeitgebers in der Zeitung erübrigt sich, da der Arbeitsnachweis fast immer in der Lage sein wird, die gesuchte Arbeitskraft zu überweisen. Durch die Meldung der freien Stellen an den öffentlichen Arbeitsnachweis spart der Arbeitgeber Kosten, er hilft dem Arbeitslosen, der auf schnellstem Wege wieder Beschäftigung erhält, und entlastet die öffentlichen Kassen und unterstützt so die Allgemeinheit, da die Mittel der Erwerbslosenfürsorge aus öffentlichen Mitteln bestritten werden müssen.

Der öffentliche Arbeitsnachweis befindet sich in Neustadt O.S. im 2. Stockwerk des Rathauses am Ringe.

Die Ortsbehörden wollen dies wiederholt ortsbüchlich bekannt machen.

Neustadt O.S., den 13. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

8. 4954.

Nr. 290. Der Kreisausschuss hat in seiner gestrigen Sitzung den bisherigen Unterkommissionär Herrn Josef Kinkle in Neustadt O.-Schles.

als weiteren Oberkommissionär zum Getreideeinkauf im unbefestigten Teile des Kreises Neustadt O.-S. für die Ernte 1920 zugelassen.

Dies ist auf ortsbüchliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 9. Juli 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisgetreidestelle.

S. 1942.
Nr. 291. In der Woche vom 12. 7. bis 18. 7. 1920 wird frisches Fleisch von der Kreisschlachterei in Neustadt auf die Fleischmarken ausgegeben. Das dazu nötige Vieh ist von den Gemeinden und Gutsbezirken nach Maßgabe einer besonderen Umlageverfügung zu liefern.

Die Versorgungsberechtigten in der Stadt Neustadt erhalten 200 g, die übrigen 125 g pro Kopf.

Neustadt OS., den 8. Juli 1920.

Der Kreisausschuk. Wirtschaftsamt.

Nr. 292. In der Woche vom 19. Juli bis 25. Juli 1920 wird auf Fleischmarken Corned-Beef oder amerikanisches Schweinefleisch ausgegeben. Die Versorgungsberechtigten aus der Stadt Neustadt erhalten 250 Gramm, die übrigen aus dem unbesetzten Teile des Kreises 200 Gramm auf den Kopf.

Der Preis für 1 Pfund Corned-Beef stellt sich auf 7,50 Mark, für amerikanisches Schweinefleisch auf 10,50 Mark.

Neustadt OS., den 14. Juli 1920.

S. 1942.
Der Kreisausschuk. Wirtschaftsamt.

Nr. 293. **Erhöhung der Gebühr für Decken der Kinder.**

Durch Beschluss des Kreisausschusses vom 8. Juli d. J. sind die Mindestgebühren für Decken der Kinder auf 10 Mark erhöht worden.

Ich ersuche die Ortsbehörden, dies zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen.

Neustadt OS., den 13. Juli 1920.

S. 1942.
Der komm. Landrat.

Nr. 294. **Sammlung für die vertriebenen Auslandsdeutschen.**

Die Geschäftsstelle der Volksspende für vertriebene Auslandsdeutsche (Rückwandererhilfe e. V.) veranstaltet mit Genehmigung des Staatskommisars für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen eine Sammlung zu Gunsten der vertriebenen Auslandsdeutschen.

An alle Einwohner des Kreises ergeht der Ruf, ihr Scheslein zu dem Werke beizutragen.

Den Vorsitz in dem für den Kreis Neustadt gebildeten Ausschusse habe ich übernommen. Als Mitglieder gehören ihm ferner an:

Bürgermeister Badura in Bühl, Geh. Justizrat Beyer, Mitglied der Preußischen Landesversammlung, in Neustadt, Stadtverordnetenvorsteher Chefredakteur Bürkner in Neustadt, Frau Landrat von Choltitz, Vorsitzende des Vaterländischen Frauenvereins Neustadt-Land, auf Wiese gräfl., Kreisarzt Dr. Deckner in Neustadt, Rittergutsbesitzer Finsterbusch in Riegersdorf, Kreisschulinspektor Schulrat Dr. Hampel in Neustadt, Mühlenbesitzer Hartwig, Vorsitzender des Verbandes christlicher Landwirte, in Langenbrück, Postdirektor Heinemann in Neustadt, Pfarrer Hübner in Neustadt, Pastor Klatt in Neustadt, Erzpriester Kutsché in Leuber, Amtsvorsteher Langsch in Dittersdorf, Bauergutsbesitzer Linke in Buchelsdorf, Frau Sanitätsrat Dr. Michael, stellvertretende Vorsitzende des Vaterl. Frauenvereins Neustadt-Stadt, zu Neustadt, Rektor Pfeiffer in Neustadt, Kommerzienrat Pinkus in Neustadt, Sanitätsrat Dr. Reichelt in Bühl, Hauptlehrer Seemann in Riegersdorf, Amtsvorsteher Schneider in Steinau, Oberzollinspektor Schaake in Neustadt, Fräulein Scholz, Vorsitzende des Vaterl. Frauenvereins Neustadt-Stadt, zu Neustadt, Seminardirektor Prof. Dr. Timpe in Bühl, Gymnasiadirektor Prof. Walter in Neustadt.

Ich ersuche, die gesammelten Beträge an die hiesige Kreiscommunalklasse abzuzühren. Die Gesamtsumme der von jeder Sammelstelle eingezahlten Beträge wird nach Abschluß der Sammlung durch das Kreisblatt öffentlich bekannt gegeben werden.

Neustadt OS., den 13. Juli 1920.

S. 1942.
Der komm. Landrat.

Nr. 295. Nach Benehmen mit dem Herrn Kreisschulinspektor seze ich die Ferien für die Schulen in den Landgemeinden des unbesetzten Teils des Kreises Neustadt wie folgt fest:

a) für die Schulen in Klein Bramsen, Schnellewalde, Steinau OS., Wackenau und Beiselwitz:
Schulschluss: 30. Juli, Unterrichtsbeginn: 30. August.

b) für alle übrigen Schulen:

Schulschluss: 23. Juli, Unterrichtsbeginn: 23. August.

Neustadt OS., den 13. Juli 1920.

S. 1942.
Der komm. Landrat.

Nr. 296. Geschäftsstelle Oberglogau der Kreisverwaltung Neustadt.

Der Herr Regierungspräsident in Oppeln hat angeordnet, daß die für die Dauer der Besetzung Oberschlesiens in Oberglogau eingerichtete Zweigstelle der hiesigen Kreisverwaltung die Bezeichnung:

Der Landrat des Kreises Neustadt O.S.

Geschäftsstelle für das Abstimmungsgebiet in Oberglau

zu führen hat.

Ich ersuche, dies bei Sendungen an die Dienststelle in Oberglogau zu beachten.

Neustadt OS., den 14. Juli 1920.

Der form. Sandrat.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Mr. 2515. 2516.

Neustadt, den 6. Juli 1920.

Krankenversicherung.

Mit Bezug auf die Festlegung des Wertes der Sachbezüge nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 für den Kreis Neustadt O.S. seitens des Versicherungsamtes hier vom 4. Juni 1920 (Kreisbl. Stück 26, Seite 252) machen wir darauf aufmerksam, daß die neu festgesetzten Sätze unter Hinzurechnung der haren Bezüge der frankenversicherungspflichtigen Personen der Berechnung der Beitragsstufen vom 1. Juli 1920 ab zu grunde zu legen sind.

Der Vorstand
der Landkrankenkasse
des Kreises Neustadt O.S.

Der Vorstand
der allgemeinen Ortskrankenkasse
des Kreises Neustadt O.S.

Bilanz am 31. Dezember 1919.

Aktiya.

Kassenbestand am Jahresende	6 110,15
Forderungen aus Darlehen	194 985,09
Einzahl. aus 3 Aktien d. L. Cr. D. für Deutschland	3 000,00
Amortisation und Rückstellungskonto	750,00
Beteiligung bei der Schlesischen An- und Verkaufsgesellschaft	14 000,00
Forderungen aus lfd. Rechnung	855 293,15
Forderungen aus Warenlieferung	2 857,46
Wert des Lagers	5 387,00
Zinsreste	1 272,21
	1 092 555,06

Passiva

Geschäfts-guthaben der Mitglieder	.	.	.	1 619,00
Spar- und Depositengelder	.	.	.	973 962,82
Schuld aus laufender Rechnung	.	.	.	91 332,31
Stiftungsfonds	.	.	.	11 045,05
Reservefonds	.	.	.	5 168,32 = 1 083 127,50
Mithin Gewinn				527,56
Mitgliederzahl Ende 1918:	339.			
Bugang 1919:	.	.	.	15.
Abgang 1919:	.	.	.	3.
Erhe 1919.				351.

Broschützer Spar- u. Darlehnkassen-Verein

Der Vorsteher. Schleswig.

Die Beifcher.
Münzner. Straße.

Drucksachen

werden sauber und preiswert
angefertigt in der
Kreisblatt-Druckerei



Im Genossenschaftsregister ist heute unter 56 die „Elektrizitätsgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ mit dem Sitz in Mühlsdorf eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens sind der gemeinsame Bezug elektrischen Stroms und die Schaffung und Unterhaltung eines Ortsleitungsnetzes. Haftsumme: 150 Mark für jeden Geschäftsanteil; höchstens 100 Geschäftsanteile. Vorstand: die Gutsbesitzer Albert Langer und Julius Schneider und Lehrer Eberhard, sämtlich in Mühlsdorf. Satzung vom 22. April 1920. Bekanntmachungen in der Monatschrift des Schlesischen Bauernvereins unter der Firma der Genossenschaft. Geschäftsjahr: 1. Juli bis 30. Juni. Willenserklärung des Vorstandes und Bezeichnung durch zwei Mitglieder. Die Einricht der Genossenliste ist jedem während der Dienstfunden des Gerichts gestattet. Amtsgericht Neustadt O.S. 3. Juli 1920.

Unfall - Renfen - Griffungen

vorrätig in der
Kreisblatt-Druckerei.

Auf Bezugabschnitt Nr. 46 der grünen und grauen Lebensmittelkarten entfallen 250 Gramm Haferflocken, 250 Gramm weiße Bohnen, 250 Gramm Sago und 2 Würfel Familiensuppe.

Auf Bezugabschnitt Nr. 50 der rosa und gelben Lebensmittelkarten entfallen 250 Gramm (1 Paket) Haferflocken und 2 Pakt Süßmilchspeise.

Klein - Verkaufspreise:

Haferflocken, lose, das Pfund	1,40	Mr.,
Bohnen, das Pfund	1,50	"
Sago, das Pfund	1,50	"
Familiensuppe, Würfel	0,13	"
Haferflocken, in Paketen, das Paket	1,95	"
Süßmilchspeise, das Paket	0,55	"

Der Verkauf beginnt Montag den 19. Juli 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben A bis L, Dienstag den 20. Juli 1920 mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.-S., den 14. Juli 1920.

**Lebens- und Futtermittelstelle
des Kreises Neustadt O.-S.
Lebensmittel-Kommission.**

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei der Molkerei Friedersdorf, e. G. m. b. H. in Friedersdorf (Bezirk Oppeln) eingetragen worden: der Bauer Johann Pautschky ist aus dem Vorstande ausgeschieden und an seine Stelle ist der Gärtner Adolf Styra in Friedersdorf getreten. Amtsgericht Oberglogau, 26. Juni 1920.

Jagdverpachtung.

Sonntag den 8. August d. J. nachm. 4 Uhr wird im Hohesel'schen Gasthause hier selbst die Gemeindejagd meistbietend verpachtet. Die Jagdbedingungen liegen beim Jagdvorsteher zur Einsicht aus.

Achthuben, den 13. Juli 1920.

**Der Jagdvorsteher.
Buff.**

Julius Riesenfeld

Telephon Nr. 37 Zülz Telephon Nr. 37

Häute - Felle - Leder

Einkauf von Fellen

Verkauf von Leder

100 Millionen

Mark Versicherungsbestand hat die Schlesische

Provinzial-

Lebensversicherungsanstalt allein aus Schlesien trotz des Krieges
in 8½ Jahren erreicht.

Der beste Beweis

für das ihr allseitig entgegengebrachte Vertrauen.

Neu aufgenommen:

Unfall- und Haftpflichtversicherung

durch die Schlesische Provinzial-Haftpflichtversicherungsanstalt.

Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung

in altbewährter Weise durch die Schlesische Provinzial-Feuersozietät.

— Auskunft erteilt die Geschäftsstelle in Neustadt, Untere Mühlstraße 20. —

Wir kaufen

Heu und Stroh

neuer Grute, stellen zum Preissen eigene Strohpressen und Draht.

Deutsche Pflanzenverwertungsgesellschaft m. b. H.,
Breslau, Nikolaistratgraben. Telefon Ring 2823 und Ohle 1335

* Für die herten Standesbeamten!

* Formulare zu

Aufgebots-Verhandlungen,

* Geburts- und Heiratsurkunden

* vorrätig in der

Kreisblattdruckerei,

R. Reichelt, Neustadt O.S., Ring 6/7.

Hienfong-Essenz

alkoholhaltige Ware
pr. Dtz. M. 18.— Nachn. exkl. Verp.
und Porto, sowie alle and. Thüring.
Hausm. Verl. Sie gratis Preisliste.
Otto Ramm, chem.-pharm. Präp.
Penig Sa.

Lahme oder verunglückte

Pferde
und Fohlen



hole ich per Wagen
sosort ab.

Hugo Schneider,
Inh. Adolf Aust,
Rohfleischerei, Neustadt O.-S.
Telefonischunter Nr. 244 zu erreichen.